

# **Satzung, neue Fassung vom 28. Oktober 2011**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verband trägt den Namen:

„Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e.V.“

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Saarbrücken.

Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederung**

1. Der Verband gliedert sich in folgende Fachvereinigungen:

- a) Güterkraftverkehr
- b) Spedition und Logistik
- c) Möbelspedition
- d) Omnibusverkehr
- e) Taxi- und Mietwagenverkehr.

2. Weitere Fachvereinigungen können errichtet, bestehende aufgelöst werden. Die Entscheidung trifft das Präsidium. Ein Beschluss über die Auflösung einer bestehenden Fachvereinigung setzt jedoch den Antrag der betreffenden Fachversammlung voraus.

## **§ 3 Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Betreuung der Mitglieder und die Förderung ihrer gemeinsamen fachlichen, beruflichen und sozialen Interessen und die Wahrnehmung der allgemeinen Belange des Verkehrsgewerbes.

Seine Aufgaben bestehen insbesondere in

- der Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Behörden und sonstigen Institutionen auf regionaler Ebene und mit den Bundesverbänden auf nationaler Ebene und in der Europäischen Union;
- der Beratung und Unterstützung von Politik, Behörden und sonstigen Institutionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben und der Unterbreitung von sachdienlichen Vorschlägen;
- der Information seiner Mitglieder über alle fachlich relevanten Belange und der entsprechenden Beratung der Mitgliedsunternehmen im Einzelfall;
- der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsunternehmen;
- der Förderung der Aus- und Weiterbildung;
- der Öffentlichkeitsarbeit;
- der Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder als Arbeitgeberverband gegenüber den Gewerkschaften und dem Abschluss von Tarifverträgen;
- dem Abschluss von Verträgen über die Abrechnung von Krankenfahrten.

2. Der Verband übt keine auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit aus und verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.

3. Der Verband kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Verbänden und Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene beitreten. Die Entscheidung über Beitritt und Austritt obliegt dem Präsidium. Die Mitgliedschaft kann auch auf eine Fachvereinigung bezogen sein. Dann entscheidet das Präsidium auf Antrag dieser Fachvereinigung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Unternehmen offen, das in einem der in § 2 Abs. 1 genannten Verkehrszweige tätig ist, im Gebiet des Saarlandes seinen Sitz oder eine Niederlassung hat und im Besitz der erforderlichen Gewerbezulassung ist. Ausnahmen sind zulässig. Hierüber entscheidet das Präsidium.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2. Jedes Mitglied gehört der für die Art seines Betriebs zuständigen Fachvereinigung an. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachvereinigungen ist zulässig.

3. Verbände, Vereinigungen, wirtschaftliche Organisationen oder Unternehmen, die im Verkehrsgewerbe tätig sind oder diesem nahe stehen, können als korporative Mitglieder ohne Stimmrecht und ohne Verbandstarifbindung in den Verband aufgenommen werden. Hierüber entscheidet das Präsidium nach Anhörung der interessierten Fachvereinigung. Korporative Mitglieder können nicht in die Organe des Verbandes oder Fachvereinigungen gewählt werden.

4. Eine Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 ist auch als Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung möglich. Hierzu ist beim Beitritt ausdrücklich zu erklären, dass die Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung (OT-Mitgliedschaft) gewünscht wird.

5. Der Wechsel in eine OT-Mitgliedschaft kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsende durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Verbandes erfolgen. Die Geschäftsstelle bestätigt den Zeitpunkt des Wechsels ebenfalls mit eingeschriebenem Brief.

6. Die Mitglieder ohne Verbandstarifbindung (OT-Mitglieder) sind an Verbandstarifverträge, die nicht für allgemein verbindlich erklärt worden sind, nicht gebunden. Sie nehmen am Verbandstarifgeschehen nicht teil und sind nicht berechtigt, an tarifpolitischen Entscheidungen mitzuwirken.

7. OT-Mitglieder mit Ausnahme von korporativen Mitgliedern und Probemitgliedern können jederzeit den Wechsel in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich erklären.

8. Für Mitglieder der Fachvereinigung Omnibusverkehr ist eine OT-Mitgliedschaft nicht möglich. Bereits bestehende OT-Mitgliedschaften wandeln sich spätestens am 1. Januar 2013 in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung um. Korporative Mitglieder und Probemitglieder sind hiervon ausgenommen.

## **§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband zu beantragen. Das Unternehmen hat alle Auskünfte zu erteilen, die für die Mitgliedschaft erforderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Fachvereinigung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsschreibens Beschwerde beim Präsidium einlegen, das dann endgültig entscheidet.

Der Vorstand einer Fachvereinigung kann die Befugnis, einen Aufnahmeantrag anzunehmen, auf einen Geschäftsführer übertragen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Entscheidung rückwirkend am Anfang des Monats, in dem der Antrag beim Verband eingegangen ist.

3. Auf Antrag kann das Präsidium eine Probemitgliedschaft ohne Mitgliedsbeitrag und ohne Verbandstarifbindung gewähren. Beginn und Ende legt das Präsidium fest. Probemitglieder können an Fachversammlungen teilnehmen, allgemeine Verbandsinformationen erhalten und die Beratung des Verbandes in Anspruch nehmen. Sie haben kein Stimmrecht, sind nicht wählbar und erwerben keine Rechte am Verbandsvermögen.

Das Präsidium kann die Befugnis, eine Probemitgliedschaft zu gewähren, auf einen Geschäftsführer übertragen.

4. Das Präsidium kann beschließen, dass von neuen Mitgliedern bei Aufnahme ein Eintrittsgeld erhoben wird.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 sind gleichberechtigt und haben eine Stimme, wobei die OT-Mitglieder kein Stimmrecht bezogen auf Angelegenheiten haben, die den Verbandstarifvertrag betreffen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder werden durch den Inhaber, den Geschäftsführer oder andere leitende Mitarbeiter repräsentiert.

2. Die Mitglieder wählen die Vorstände und Delegierten ihrer Fachvereinigung und haben somit Einfluss auf die Gewerbepolitik und die Arbeit des Vorstandes sowie auf die Führung des Verbandes. In der Mitgliederversammlung bestimmen sie grundlegende Entscheidungen des Verbandes.

3. Jedes Mitglied ist grundsätzlich und nach Maßgabe der Satzung für jedes Amt wählbar. OT-Mitglieder sind für die Wahl eines Amtes in Verbandstarifangelegenheiten nicht wahlberechtigt und können auch für diese Ämter nicht gewählt werden.

4. Jedes Mitglied kann Anträge in der Fachversammlung stellen und Anregungen zur Behandlung in den zuständigen Gremien bei der Geschäftsführung hinterlegen. Dies gilt nicht für OT-Mitglieder in Verbandstarifangelegenheiten.

5. Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Auskünfte und Beratung in allen die Ausübung des Gewerbes betreffende Fragen. Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder wahren die Interessen des Verbandes und treten keiner Vereinigung bei, deren Ziel und Zweck den Bestrebungen des Verbandes zuwiderlaufen. Sie handeln bei Wahrung ihrer eigenen Interessen nicht gegen die Grundsätze des Verbandes und beachten die Beschlüsse der Verbandsorgane.

2. Die Mitglieder entrichten die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit und erteilen dem Verband die zum Erreichen seiner Ziele erforderlichen Auskünfte. Änderungen, die für ihre Mitgliedschaft wesentlich sind, insbesondere die Änderung ihres Geschäftssitzes, ihrer Geschäftsführung sowie ihrer Firmierung, teilen sie unverzüglich mit. Sofern dem Verband eine anzeigepflichtige Änderung nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist, darf sich das Mitglied auf diese Änderung nicht berufen.

3. Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich gemahnt und darauf hingewiesen, dass es von allen Verbandsleistungen ausgeschlossen werden kann, wenn der Beitrag nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mahnung eingeht. Bei erfolgloser Mahnung kann das säumige Mitglied vom Vorstand der Fachvereinigung, der es angehört, bis zur Zahlung der offenen Beiträge ganz oder teilweise von Verbandsleistungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von den Verbandsleistungen wird dem säumigen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Möglichkeit des Verbandsausschlusses nach § 8 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Verband und das Mitglied können die Mitgliedschaft schriftlich mit 6 Monatsfrist zum Jahresende kündigen. Die schriftliche Kündigung ist jedoch jederzeit zum Kalendermonatsende zulässig, wenn das Mitglied seinen Geschäftsbetrieb aufgegeben hat und die behördliche Abmeldebestätigung dem Verband vorliegt.

Die Kündigung durch den Verband wird vom Vorstand der zuständigen Fachvereinigung beschlossen.

2. Mitglieder können wegen eines wichtigen Grundes aus dem Verband fristlos ausgeschlossen werden, wenn

- der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Mitglied mit Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband länger als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
- das Mitglied wegen unehrenhafter Handlungen verurteilt worden ist

oder

- das Mitglied gegen die Satzung oder wesentliche Beschlüsse der Verbandsorgane oder sonst gröblich gegen die Interessen des Verbandes verstößt.

Der Ausschluss wird vom Präsidium auf Antrag des Vorstandes der zuständigen Fachvereinigung beschlossen und per Einschreiben mitgeteilt.

3. Die Mitgliedschaft wird darüber hinaus beendet

- bei natürlich Personen durch Tod

- bei juristischen Personen und Personengesellschaften und sonstigen beitriffähigen Personenvereinigungen durch Auflösung.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen Verpflichtungen. Die Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 9 Organe**

1. Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) das Präsidium.

2. Die Organe der Fachvereinigung sind:

- a) die Fachversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der tarifpolitische Ausschuss.

3. In Ämter des Verbandes können nur natürliche Personen aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 gewählt werden. Es können dies Inhaber, Geschäftsführer oder andere leitende Mitarbeiter sein. Die übertragenen Ämter enden mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verband oder wenn der Gewählte nicht mehr für ein Mitglied tätig ist.

4. Die übertragenen Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die für die Ausübung der Ämter notwendigen Auslagen werden nach den Richtlinien des Präsidiums erstattet.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder, die Ehrenpräsidenten, die Ehrenvorsitzenden und die Ehrenmitglieder.

2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dies schriftlich beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- a) Satzungsänderung,
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und
- c) Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und Bestellung eines Liquidators.

4. Jedes Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 hat eine Stimme, auch wenn es in mehreren Fachvereinigungen vertreten ist. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, korporative Mitglieder und Probemitglieder haben kein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag von 20 stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind so zu

beantragen, dass die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein antworten können. Die Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

5. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter).

Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Tagesordnung anzukündigen. Hierüber und über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 11 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern der Fachvereinigungen. Hinzu kommt eine höchstens gleichgroße Zahl von Delegierten, die von der Fachversammlung der jeweiligen Fachvereinigung gewählt werden.

2. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes einberufen.

3. Die Delegiertenversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Berufung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern des Präsidiums,
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- e) Entlastung des Präsidiums,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.

4. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag von 5 Delegierten ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten anwesend sind. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 12 Präsidium**

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des Verbandes. Es besteht aus den Vorsitzenden der Vorstände aller Fachvereinigungen. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden der betreffenden Fachvereinigung vertreten.

2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidenten mit einfacher Mehrheit. Für die Wahl müssen alle Präsidiumsmitglieder oder Stellvertreter anwesend

sein. Ist das Präsidium nicht vollzählig, muss unverzüglich zu einer weiteren Präsidiumssitzung eingeladen werden, in der dann die anwesenden Mitglieder die Wahlen vornehmen.

Das Amt eines Präsidenten oder Vizepräsidenten endet unbeschadet der Regelungen in § 9 Abs. 3, wenn der Betreffende nicht mehr Vorsitzender des Vorstands seiner Fachvereinigung ist.

3. Der Präsident ist Sprecher des Präsidiums. Er beruft die Sitzungen des Präsidiums, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung ein, führt deren Vorsitz und sorgt für die Protokollführung. Er ist berechtigt, an allen Fachversammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten vertreten.

4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten vertreten.

### **§ 13 Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht anderen Organen vorbehalten ist. Es hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, Mitgliederversammlung und der Tarifausschüsse auszuführen.

2. Das Präsidium erstellt den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Der Haushaltsplan des folgenden Jahres, der Jahresabschluss sowie der von den Rechnungsprüfern erstellte Prüfungsbericht sind der Delegiertenversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen. Diese Delegiertenversammlung soll vor dem 1. Oktober eines jeden Jahres stattfinden.

3. Jährlich sollen mindestens 2 Präsidiumssitzungen stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern muss eine Präsidiumssitzung einberufen werden. Präsidiumssitzungen werden mit einer Frist von einer Woche einberufen.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beim Beschluss über Verbandstarifverträge sind Präsidiumsmitglieder nicht stimmberechtigt, die ihre Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung führen. Das Präsidium ist an Weisungen der Tarifausschüsse in Tarifangelegenheiten und bei Arbeitskampfmaßnahmen gebunden.

5. In dringenden Fällen und in Fällen von geringerer Bedeutung ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht. Wird über die Angelegenheit eines Präsidiumsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Präsidiumsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

### **§ 14 Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied**

1. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums ein Mitglied des Präsidiums bei seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied des Präsidiums berufen.

2. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstandes einer Fachvereinigung ein Vorstandsmitglied dieser Fachvereinigung bei seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied des Vorstandes dieser Fachvereinigung berufen.

## **§ 15 Fachversammlung**

1. Die Fachversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern einer Fachvereinigung.

2. Die Fachversammlung wird vom Vorsitzenden der Fachvereinigung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine Fachversammlung muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Fachvereinigung oder von 2 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse sind so zu beantragen, dass die Stimmberechtigten mit Ja oder Nein antworten können. Die Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.

3. Die Fachversammlung ist nicht öffentlich. Die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet über die Zulassung von Gästen.

4. Die Fachversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

- a) Fachfragen,
- b) Wahl des Vorstandes der Fachvereinigung
- c) Wahl der Delegierten und
- d) Wahl der Mitglieder des Tarifausschusses.

Jeder Stimmberechtigte kann schriftliche Anträge zur Tagesordnung einer Fachversammlung stellen. Dieses gilt nicht für Mitglieder ohne Verbandstarifbindung in Tarifangelegenheiten.

Wenn Anträge vor Abgang der Einladung zu einer Fachversammlung beim Vorstand eingehen, müssen sie in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge, die zu Beginn einer Fachversammlung gestellt werden, können in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

5. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet und leitet die Fachversammlung (Versammlungsleiter); er sorgt für die Protokollführung.

Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Fachversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Fachversammlung einzuberufen. Die zweite Fachversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten wählt die Fachversammlung einen Wahlvorstand, dem ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer angehören; zum Wahlleiter oder Wahlhelfer kann sie auch einen Geschäftsführer oder einen Gast wählen.

Der Wahlleiter übernimmt bis zum Abschluss der Wahl den Vorsitz der Fachversammlung. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Jeder anwesende Stimmberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Auch abwesende wählbare Mitglieder können



vorgeschlagen werden, wenn sie sich vor der Wahl schriftlich dazu bereit erklärt haben, zu kandidieren und eine etwaige Wahl anzunehmen.

Die Fachversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und Delegierten getrennt und einzeln. Bei geheimen Wahlen stimmen die anwesenden Stimmberechtigten schriftlich ab. Bei offenen Wahlen geben sie ihre Stimme durch Handzeichen ab. Gibt es in einem Wahlgang für jedes Amt nur einen Wahlvorschlag, so kann die Fachversammlung einstimmig eine Gesamtwahl („en bloc“) beschließen.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie ihre Ämter annehmen. Der Wahlleiter stellt fest, wer gewählt worden ist und ob der Kandidat die Wahl angenommen hat.

7. Gemeinsame Versammlungen mehrerer Fachvereinigungen sind zulässig. Hierbei wird gemeinsam abgestimmt, sofern nicht 10 Stimmberechtigte getrennte Abstimmung verlangen.

## **§ 16 Vorstand der Fachvereinigung**

1. Der Vorstand einer Fachvereinigung besteht aus mindestens vier, höchstens 12 Mitgliedern, die von der Fachversammlung gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2. Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter einer anderen Fachvereinigung sein.

3. Der Vorstand einer Fachvereinigung hat die Beschlüsse der betreffenden Fachversammlung auszuführen. Er ist in Fachfragen der Fachversammlung verantwortlich.

4. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder mit einer anderen Regelung einverstanden sind. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. In dringenden Fällen und in Fällen von geringerer Bedeutung ist eine Beschlussfassung auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

6. Gemeinsame Sitzungen der Vorstände mehrerer Fachvereinigungen sind zulässig. Hierbei wird gemeinsam abgestimmt, sofern nicht ein Stimmberechtigter getrennte Abstimmung verlangt.

7. Sind von einer Angelegenheit mehrere Fachvereinigungen betroffen, soll das Einvernehmen der Vorstände dieser Fachvereinigungen herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Präsidium.

8. In den zuständigen überregionalen Fachorganisationen vertritt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, in der Regel mit einem Geschäftsführer, die

Fachvereinigung. Der Vorstand der Fachvereinigung kann diese Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied und in Ausnahmefällen einem anderen Sachkundigen übertragen. Dem Vorstand ist über Sitzungen dieser Fachorganisationen Bericht zu erstatten.

### **§ 17 Arbeitskommissionen und Fachausschüsse**

1. Das Präsidium kann zur Behandlung allgemeiner Fragen, deren Tragweite über die einzelnen Fachvereinigungen hinausgeht, Arbeitskommissionen einrichten und Regeln für deren Besetzung nach Maßgabe der Satzung feststellen. Hierbei ist eine adäquate Vertretung der betroffenen Fachvereinigungen zu gewährleisten.

2. Die Fachvereinigungen können zur Behandlung von Fachfragen Fachausschüsse einsetzen. Mehrere Fachvereinigungen können gemeinsame Fachausschüsse einsetzen.

3. Arbeitskommissionen und Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und dessen Stellvertreter. Die Arbeitskommissionen können zur Beratung Sachkundige, die nicht Verbandsmitglieder sein müssen, heranziehen. Bei Abstimmungen in den Arbeitskommissionen und Fachausschüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Organe sind an derartige Beschlüsse nicht gebunden.

4. Die Leiter der Arbeitskommissionen und der Fachausschüsse haben den Organen, von denen diese eingesetzt werden, über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten.

### **§ 18 Tarifausschüsse**

1. Für die Tarifverhandlungen mit Gewerkschaften kann jede Fachvereinigung einen eigenen Tarifausschuss wählen.

2. Mehrere Fachvereinigungen können auch einen gemeinsamen Tarifausschuss wählen. Sie können über die Bildung eines gemeinsamen Tarifausschusses und die Wahl der Tarifausschussmitglieder in getrennten oder gemeinsamen Fachversammlungen beschließen. Bei getrennten Fachversammlungen können die einzelnen Fachvereinigungen bis zu fünf ihrer Mitglieder wählen, die in den gemeinsamen Tarifausschuss entsandt werden. Bei einer gemeinsamen Fachversammlung wird über die Wahl der Tarifausschussmitglieder gemeinsam abgestimmt; eine getrennt Abstimmung ist nicht zulässig.

3. Wahlberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder einer Fachvereinigung, die ihre Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung führen. Ein einzelner oder gemeinsamer Tarifausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünfundzwanzig Tarifausschussmitgliedern.

4. Die Tarifausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach ihrer Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Weiter endet ihre Amtszeit, wenn sie durch Beschluss des Tarifausschusses abberufen werden.

5. Sitzungen des Tarifausschusses sind durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Tagesordnung ist in angemessener Frist vor der Sitzung mitzuteilen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Tarifausschussmitglied dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Jedes Tarifausschussmitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch den Tarifausschuss stellen.

6. Die Sitzungen des Tarifausschusses werden durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Tarifausschuss kann durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

7. Jedes Tarifausschussmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse des Tarifausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Beschlüsse des Tarifausschusses können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Tarifausschussmitglied widerspricht.

8. Der Tarifausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen;
- b) Beschlussfassung in allen Tarifangelegenheiten, insbesondere dem Abschluss von Tarifverträgen;
- c) Beschlussfassung über Weisungen an das Präsidium in Tarifangelegenheiten;
- d) Beschlussfassung über Arbeitskampfmaßnahmen.

Der Tarifausschuss kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben externer Berater bedienen.

9. Die Mitgliedschaft im Tarifausschuss endet,

- a) sobald das Tarifausschussmitglied die Mitgliedschaft ohne Verbandstarifbindung führt,
- b) wenn die Mitgliedschaft im Verband endet,
- c) durch Abberufung durch die Fachvereinigung aus wichtigem Grund oder
- d) mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach der Wahl, wobei das Jahr der Wahl nicht mitzuzählen ist. Das Tarifausschussmitglied bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19 Rechnungsprüfer**

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums oder Stellvertreter sein. Die Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreter überprüfen den Jahresabschluss und erstellen einen Prüfungsbericht, der dem Präsidium zugeleitet wird. Der Prüfungsbericht wird in der Delegiertenversammlung von den Rechnungsprüfern vorgetragen.

## **§ 20 Amtsdauer**

1. Präsident, Vizepräsidenten, Vorstände der Fachvereinigungen, Delegierte, Leiter der Arbeitskommissionen und Fachausschüsse sowie die Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Scheidet während der Amtsdauer mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand der Fachvereinigung aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn die beiden Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter während der Amtsdauer ausscheiden.

## **§ 21 Protokolle**

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen aller Organe, Arbeitskommissionen und Fachausschüsse sind Protokolle anzufertigen, aus denen die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen.

## **§ 22 Mitgliederinformation**

Die Mitglieder sind über die Verbandsarbeit zu unterrichten. Dies kann in jedweder schriftlicher Form, aber auch über elektronische Medien und auch gemeinsam mit anderen Landesverbänden und Bundesverbänden geschehen. Eine Diskriminierung von Mitgliedsunternehmen ist dabei zu vermeiden.

## **§ 23 Geschäftsführung**

1. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Abgrenzung der sachlichen und fachlichen Aufgaben und Kompetenzen nach innen und außen vom Präsidium in einer Geschäftsordnung festgelegt.

2. Jeder Geschäftsführer ist dem Präsidium und den für ihn zuständigen Vorständen verantwortlich. Er nimmt nach Maßgabe der Geschäftsordnung an Sitzungen und Versammlungen ohne Stimmrecht teil.

3. Jeder Geschäftsführer kann vom Präsidium für bestimmte Geschäfte als besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 24 Finanzen**

1. Das Präsidium setzt nach Anhörung und im Benehmen mit den Vorständen der Fachvereinigungen die Beiträge und ihre Fälligkeit fest. Für korporative Mitglieder setzt das Präsidium die Beiträge fest.

2. Das Präsidium kann aus Anlass außergewöhnlicher finanzieller Belastungen des Verbandes nach Anhörung der Vorstände der Fachvereinigungen Sonderumlagen festsetzen.

3. Das Präsidium entscheidet über die Ausgaben des Verbandes.

4. Die Mitglieder Fachvereinigung Spedition und Logistik, die dem Bundesverband Spedition und Logistik e.V. (BSL) zugeordnet ist, haben zusätzlich die vom BSL festgesetzten Beiträge direkt an den BSL zu entrichten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

Die Mitglieder der Fachvereinigung Möbelspedition, die dem Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V. zugeordnet ist, haben zusätzlich die von der AMÖ festgesetzten Beiträge direkt an die AMÖ zu entrichten, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

## **§ 25 Haushaltsplan**

1. Das Präsidium stellt jährlich einen den Erfordernissen des Verbandes entsprechenden Haushaltsplan auf. Dieser ist der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. In dem Haushaltsplan müssen die an die Bundesorganisationen abzuführenden Beiträge getrennt ausgewiesen werden.

## **§ 26 Möbelspedition**

Der Landesverband gibt sich für die Mitgliedsfirmen, die der Fachvereinigung Möbelspedition angehören eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist als Anlage zur Satzung abgedruckt.

## **§27 Taxi- und Mietwagenverkehr**

Der Vorstand der Fachvereinigung ist zuständig für den Abschluss und die Beendigung der Vereinbarungen mit den Krankenkassen über die Abrechnung von Krankenfahrten.

## **§ 28 Datenschutz**

1. Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verband, Genehmigungen, Lohnsummen, Fahrzeugzahlen, Beiträge und Beschäftigte.
2. Als Mitglied des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V., des Deutschen Speditions- und Logistikverband e.V. (DSLTV) des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V., des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) e. V. und des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes (BZP) e. V., ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verband schließt – für die Mitglieder der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagenverkehr – mit Krankenkassen Vereinbarungen nach § 133 SGB V über die Abrechnung von Krankenfahrten. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (insbesondere Name, Adresse, Mitgliedsnummer) an die Krankenkassen. Jedes Mitglied kann bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes der Übermittlung seiner Daten schriftlich widersprechen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Übermittlung.
4. Der Verband hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verband etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.
5. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Verbandszeitungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Hierbei werden folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Verbandszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verband und Alter und Geburtsjahrgang. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung widersprechen. Der Verband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

10. Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern werden gemäß den abgabenrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.

11. Die sich aus dem Bundesdatenschutz ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Präsidium.

## **§ 29**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Vorstehende Satzung wurde am 28. Oktober 2011 von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V. angenommen und am 12. Dezember 2011 beim Registergericht Saarbrücken unter der Registernummer VR 2565 in das Vereinsregister eingetragen.

## **Schiedsgerichtsordnung Möbelspedition**

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander oder zwischen Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern von anderen dem Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e. V. angeschlossenen Verbänden aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das Schiedsgericht des Bundesverbandes Möbelspedition (AMÖ) e.V. – im folgenden AMÖ genannt - unter Ausschluss des Rechtsweges zuständig. Ausgenommen sind künftige Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1 bis 5 b GWB. In diesen Fällen sowie in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichts die des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts verlangen.

### **2. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter**

2.1 Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.

2.2 Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der AMÖ nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ auf die Dauer von 2 Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die nach Ziffer 2.6 zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei verfügen.

2.3 Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ erfolgen.

2.4 In den Fällen der Abberufung, Niederlegung des Mandates oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt der Vorsitzende der AMÖ einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung bis zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingehenden und der schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuaufstellung der Schiedsrichterliste amtieren die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts weiter.

2.5 Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichtes oder deren Ablehnung gemäß § 1032 ZPO ernannt der Vorsitzende der AMÖ den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.

2.6 Die AMÖ stellt aus dem Kreise der Mitglieder der ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klageeinreichung und die Gegenpartei nicht binnen einer Woche nach der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Parteien aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.

3. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung eines Schiedsspruchs

ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.

4. Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren vor der Hauptgeschäftsführung der AMÖ vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.

5. Bei Streitgegenständen, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.

6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung der AMÖ.